

**Satzung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Auf der Grundlage des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs Str.G) in der Fassung vom 21. 1. 1993 und gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 4. 1993 beschließt der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 04.10.2001 die 2. Änderungssatzung auf der Grundlage der Satzung vom 9. März 1995.

**Allgemeine Vorschriften
§ 1 Inhalt der Satzung**

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Markranstädt.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Nr. 2 SächsStrG oder der des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweiligen Fassung.

2. Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, unbefestigten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m; gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen
§ 3 Verbote**

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

2. Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Sand, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee.
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlassschächte, Durchlässe oder offene Abzuggräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder ein zuleiten.

3. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

4. Das Sondernutzungsrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer und Pächter von Grundstücken und Wohnungen, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein Eigentum der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, steht eine gemeinsame Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Straßenanlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahn insbesondere

- a) jedes Wochenende zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen. Das Freihalten der Schnittgerinne, der Wassereinläufe, Hydranten und Absperrschieber gehören zur Reinigungspflicht. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zu geführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

1. die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind,
2. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, wenn auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden sind,
3. entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen in Randbereichen einer Breite von 1 m; erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet,
4. Flächen, gemeinsame Rad- und Gehwege, soweit sie der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmet und durch Verkehrszeichen gekennzeichnet sind,
5. dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind,
6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur

gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren, Abs. 2 - 5 genannten Flächen, an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

Sicherung der Gehbahnen im Winter § 7 Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Straßenanlieger die im § 6 bestimmten Abschnitte der Gehbahn, der an ihr Grundstück angrenzenden, oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 8 Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist (in der Regel 1 m).

2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der im § 6 Abs. 2 - 6 genannten Flächen oder auf Trennflächen entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß Schmelzwasser abziehen kann.

3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 9 Sicherungsarbeiten

1. Die Straßenanlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 6.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif oder Eisglätte mit Sand oder Splitt abzustumpfen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr sooft zu wiederholen, wie es zur

Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

2. Die geräumten Schnee- oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Schlussbestimmung

§ 10

Befreiung und abweichende Regelungen

1. Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

2. In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Satzung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Straßenanlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt, auf Antrag durch Bescheid, eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 3 Abs. 2 eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 und 3 des SächsStrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.“

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 124 Abs. 3 der SächsGemO die Gemeinde.

4. Mit dem Vollzug dieser Satzung können nach § 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben vom 19. Sept. 1991 Vollzugsbedienstete beauftragt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schmeling
Bürgermeister